BISTUM ERFURT

Miteinander achtsam leben

präventi n
im bistum erfurt

Informationen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Ausgabe 09/2024

Miteinander achtsam leben

Zahlreiche Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden jeden Tag in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen des Bistums betreut, gefördert und im Glauben gestärkt. In den vergangenen Jahren wurden die Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt umfangreich aufgebaut und weiterentwickelt. Das erworbene Wissen und die damit verbundene Handlungssicherheit ermöglicht es Verantwortlichen, sichere Orte und Veranstaltungen für alle Menschen anzubieten. Die Prävention sexualisierter Gewalt wird somit immer mehr zu einer selbstverständlichen inneren Haltung in allen Bereichen des Bistums.

Wir danken allen, die sich bisher für das Thema eingesetzt, an Schulungen beteiligt und in Gremien dem Anliegen der Prävention aktiv gewidmet haben. Wir sind auf einem guten gemeinsamen Weg, um miteinander achtsamer zu leben. Nun gilt es nicht nachzulassen und diesen Weg weiterhin gut zu gestalten.

Carmen Bröckl
Präventionsbeauftragte
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

0361 6572 - 386
praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

Sabine Gstalder
Assistenz
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

0361 6572 - 314
praevention-assistenz@bistum-erfurt.de

Begriffsbestimmungen

Die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt werden wie folgt unterschieden:

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das in der Regel unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig und nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Intensität und/oder die Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt.

Strafbare Handlungen

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umfasst Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Dies sind Handlungen, die gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen werden, bei denen eine Notlage und/oder eine vorhandene Machtposition ausgenutzt wird.
Strafbar sind sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt.
Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind grundsätzlich strafbar.

<u>Nach staatlichem Recht</u>
Umfasst Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 174-174c, 176-178, 180, 180a, 181a, 182-184g, 184i STGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (§§ 171, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235, 236 StGB).

<u>Nach kirchlichem Recht</u>
Umfasst Handlungen gemäß can. 1395 § 2 des CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 des SST, gemäß can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST und gemäß can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST) sowie Handlungen nach Art. 1 § 1a VELM.

Rechtlicher Rahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen trat im Jahre 1990 in Kraft und wurde von den meisten Staaten der Erde unterzeichnet und ratifiziert.
In den insgesamt 54 Artikeln sind u.a. Grundrechte wie das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung festgeschrieben.

Regelungen in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ im Jahre 2006 verabschiedet und drei Jahre später wurde es in Deutschland ratifiziert. Die UN-BRK präzisiert bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der Förderung der Chancengleichheit.

Regelungen in deutschen Gesetzen

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist an verschiedenen Stellen der staatlichen Gesetzeslandschaft verankert, u.a.:

- im Grundgesetz, insbesondere durch Art. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar“),
- im BGB durch das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs.2 BGB),
- im SBG VIII durch die Pflicht zum Tätigwerden von Fachkräften bei Trägern der Jugendhilfe, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden (§8a Abs. 4 SGB VIII),
- im Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich im Strafgesetzbuch in den **„**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**“** (§§ 174 – 184j StGB), u.a. folgende:

- Sexuelle Belästigung (§184i StGB), z.B. flüchtiges Berühren der Brust oder des Gesäßes; unerwünschtes Küssen
- Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§177 StGB)
  - ➔ Strafbar ist z.B. das Ausnutzen einer Lage, in der ein entgegenstehender Wille nicht gebildet oder geäußert werden kann (Schlafende, Bewusstlose, körperlich oder psychisch eingeschränkte Personen)
- Sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene, z.B. in Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnissen (§§ 174 - §174 c StGB) im Rahmen einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, Beratung o.ä.

Ordnungen zur Prävention im Bistum Erfurt

- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020
- Handreichung zur Rahmenordnung vom 21.06.2021
- Ausführungsbestimmungen für das Bistum Erfurt vom 01.09.2024
- Auszug aus der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO §3a) – Stand 01.03.2024

Die Regelungen zur Prävention im Bistum Erfurt sind auf folgender Homepage einzusehen:

www.bistum-erfurt.de/praevention

Strategien von Täter:innen

Man sieht es einem Menschen nicht an, ob er sexualisierte Gewalt verübt. Täter:innen sind nach aktuellen Schätzungen zwischen 5 und 20 Prozent der Fälle weiblich. Häufig wirken Täter:innen empathisch und über die Maßen hinaus sehr engagiert, sodass niemand denken würde, dass sie zu solchen Taten fähig wären.
Sexualisierte Gewalt geschieht selten spontan, sondern in den meisten Fällen lange im Voraus geplant und organisiert. In der Regel geschieht es auch nicht einmalig, sondern kommt mehrfach über einen längeren Zeitraum vor. Dazu nutzen Täter:innen eine Vielzahl an Strategien, z.B.:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu ausgewählten Personen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Sie suchen sich gezielt Personen aus, die emotional bedürftig sind, aus ärmeren Verhältnissen kommen, eine Beeinträchtigung haben etc.
- Sie versuchen durch besondere Zuwendung, Geschenke, Privilegien oder Unternehmungen eine Beziehung zur ausgewählten Person aufzubauen. Diese Anbahnungsphase wird auch als „Grooming“ bezeichnet.
- Betroffene werden von Täter:innen immer wieder scheinbar zufällig berührt oder Gesprächsthemen werden auf sexuelle Themen gelenkt.
- Mit der Zeit werden Betroffene auf Widerstände „getestet“, bevor schwerere Übergriffe stattfinden.
- Schließlich werden Betroffene gefügig gemacht durch Normalisierungszuschreibungen („Das ist ganz normal“), Schuldgefühle („Das ist deine Schuld“) und Drohungen (körperliche Gewalt, Entzug von Zuneigung und Privilegien, öffentliche Bloßstellung etc.). Dadurch sichern sich die Täter:innen die Verschwiegenheit und nutzen gezielt die Loyalität von Kindern und Jugendlichen („Du hast mich doch lieb“, „Wenn du etwas erzählst, dann komme ich ins Gefängnis.“) und deren Abhängigkeiten aus.

Wichtig: Täter:innen allein sind verantwortlich für ihr Handeln. Sie nutzen bewusst ihre Macht- und Autoritätsposition aus für die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Betroffenen.

Risikofaktoren und Symptome der Betroffenen

Häufig werden Fälle von sexualisierter Gewalt nicht aufgedeckt, weil Betroffenen nicht geglaubt wird oder sie keine geeignete Ansprechperson finden, der sie sich anvertrauen können. Kinder geben beispielsweise durchschnittlich sieben Hinweise, ehe sie gehört werden und ihnen Hilfe angeboten wird.
Schuld und Scham sowie die Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird, sind ebenso Gründe, warum Betroffene sich nicht offenbaren wie funktionierende Täter:innenstrategien (S. 5). Auch können vor allem jüngere Kinder aufgrund der Normalisierung der sexualisierten Gewalt das Erlebte nicht richtig einschätzen. Hinzu kommt, dass sie sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aufgrund ihrer körperlichen und/oder kognitiven Beeinträchtigungen mitunter nicht in der Lage sind, sich mitzuteilen. Zusätzlich machen weit verbreitete Mythen, welche davon ausgehen, dass Sexualität lediglich der Jugend vorbehalten sei oder dass Menschen mit Behinderungen einen stärkeren „sexuellen Trieb“ hätten, es den Betroffenen schwer, Gehör zu finden.
Nachfolgend werden Beispiele von Risikofaktoren für die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt aufgeführt sowie mögliche Symptome der Betroffenen[1].

Risikofaktoren:

- **Auf der Ebene der Betroffenen:**
  - Geschlecht (bei weiblichen Kindern besteht ein höheres Risiko für innerfamiliale sexualisierte Gewalt, bei männlichen Kindern für außerfamiliale sexualisierte Gewalt, v.a. in Institutionen)
  - Alter (höchstes Risiko besteht zwischen Grundschulalter und Ende der Pubertät)
  - Behinderung
  - Psychische Probleme

[1] Vgl. Fegert, Jörg M./ Hoffmann, Ulrike/ König, Elisa/ Niehus, Johanna/ Liebhardt, Hubert (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*, Berlin, Heidelberg, 2015, Springer.

- **Auf der Ebene der Familie:**
  - Betroffenheit von anderen Gewaltformen (Vernachlässigung oder körperliche/psychische Gewalt in der Herkunftsfamilie)
  - Häusliche Gewalt in der Beziehung der Eltern
  - Psychische Erkrankungen eines Elternteils/ beider Elternteile
  - Patriarchal geprägtes Kima in der Familie

- **Auf der Ebene des gesellschaftlichen und kulturellen Kontextes:**
  - Einstellungen zu Sexualität von Kindern (höheres Risiko in Gesellschaften, in denen kindliche Sexualität unterdrückt wird)
  - Leichte Zugänglichkeit von Pornografie
  - Patriarchale Strukturen (z.B. Erwartung an Männer in sexuellen Beziehungen dominant und an Frauen, verfügbar zu sein)
  - Hohe gesellschaftliche Toleranz gegenüber Taten im Alkoholrausch (dadurch ziehen sich Täter:innen aus der Verantwortung)

Mögliche Symptome der Betroffenen:

- **Körperliche Folgen:**
  - Sexuell übertragbare Erkrankungen
  - Verletzungen im Genital- und Analbereich
  - Schwangerschaft
  - Übergewicht
  - Reduzierter genereller Gesundheitszustand
  - Veränderungen in Hirnfunktionen und der Hirnsubstanz sowie Störungen der Stressregulation (und infolgedessen Beeinträchtigungen der Emotionsregulation und Steuerung von Aufmerksamkeit und Verhalten)

- **Psychische Folgen:**
  - Akute Belastungsstörung (innerhalb weniger Tage oder Wochen nach dem traumatischen Erlebnis)
  - Posttraumatische Belastungsstörung (bei Anhalten der Belastungssymptome von mehr als vier Wochen)
  - Angststörungen
  - Depressionen
  - Suizidversuche
  - Schlafstörungen
  - Drogen- und Alkoholkonsum

Wichtig ist: Symptome, die in der Folge von sexualisierter Gewalt auftreten können, sind meistens unspezifisch. Sie treten nicht immer auf und können auch durch andere Ursachen erklärt werden. Daher sollte eine voreilige Festlegung auf sexualisierte Gewalt unbedingt vermieden werden!

Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Die Schulungen tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in einer sicheren und achtsamen Atmosphäre betreut und gefördert werden. Inhalte der Schulung sind die Sensibilisierung für Fälle von sexualisierter Gewalt, die Auseinandersetzung mit Grenzen, Nähe und Distanz, das Erkennen von Täter:innenstrategien sowie das Erlernen praktisch anwendbarer Handlungsleitfäden für kritische Situationen.

Es gibt unterschiedliche Schulungskonzepte, in denen die Themen entsprechend der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vermittelt werden. Der Umfang der Schulungen beträgt demnach drei, sechs oder zwölf Zeitstunden.
Eine Auffrischung der Schulung im Umfang von drei Zeitstunden ist alle fünf Jahre dringend empfohlen. Als Auffrischung gelten erneute Basisschulungen, spezielle Auffrischungsschulungen sowie auch spezifische Veranstaltungen, die sich mit einem Aspekt der Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigen und mindestens drei Zeitstunden umfassen (z. B. ein Fachtag zu Prävention in Schulen, ein Vortrag zu Prävention in den digitalen Medien, ...).

Aktuelle Schulungstermine sind auf der Homepage des Bistums Erfurt einzusehen:
www.bistum-erfurt.de/praevention

Schulungen können gerne auch in Pfarreien und Einrichtungen bzw. bei Verbänden vor Ort stattfinden. Dabei werden die Referent:innen von der Stabsstelle Prävention gestellt. Für die Organisation von Anmeldung, Räumlichkeiten und ggf. Verpflegung ist die jeweilige Pfarrei, Einrichtung bzw. der jeweilige Verband zuständig.

Anfragen und Informationen gibt es über *assistenz-praevention@bistum-erfurt.de* oder 0361 6572 314.

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK)

Alle kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, in ihren Einrichtungen und Diensten ein ISK auf der Basis einer Risikoanalyse zu entwickeln. Die Verantwortung der Erstellung liegt in den Händen der jeweiligen Leitungsperson(en) und dem eigens dafür zusammengestellten Team vor Ort. Das ISK wird zur fachlichen Prüfung an die Präventionsbeauftragte gegeben, bevor es vom Kirchenvorstand, der Schulkonferenz o. ä. beschlossen wird. Das ISK soll allen bekannt sein sowie öffentlich z. B. per Aushang oder auf der Homepage einsehbar sein. Die Risikoanalyse wird nicht veröffentlicht, sondern dient als Grundlage für die Erstellung sowie die Überarbeitung des ISKs. Spätestens alle fünf Jahre bzw. nach einem Vorfall ist das ISK zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Das ISK besteht aus mehreren Bausteinen, z. B. Vorgaben zur Personalauswahl und -entwicklung, dem Präventionsverfahren (Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung, Nachweis einer Präventionsschulung, ...), einem Verhaltenskodex sowie klaren Beschwerdewegen und Handlungsleitfäden bei Vorfällen.

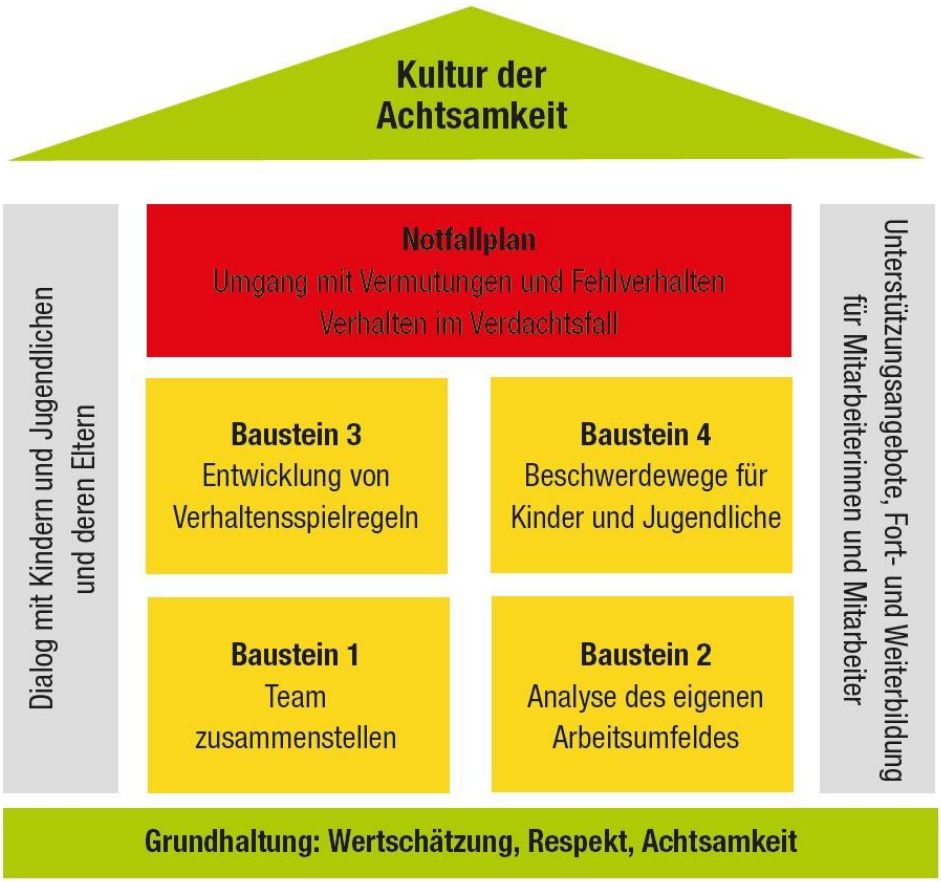

Standards für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

1. Bestärken Sie Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darin, sich gegen die Nähe von anderen Menschen auszusprechen, wenn sie sich unwohl damit fühlen.

2. Es ist wichtig, dass Grenzverletzungen mit der betreffenden Person und gegebenenfalls im Kreis der Gruppenleitungen frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.

3. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeit stehen, sind nicht erlaubt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse zu verhindern.

4. Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist jederzeit die Zustimmung des Gegenübers erforderlich. Sollten körperliche Berührungen abgelehnt werden, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll („Wer wünscht sich die Berührung – mein Gegenüber oder ich?“). Gerade bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt sollte überprüft werden, ob alle Teilnehmenden real die Möglichkeit haben, sich diesen Berührungen zu entziehen.

5. Es ist wichtig, eine altersangemessene sowie wertschätzende Sprache und Wortwahl zu nutzen.

6. Generell und insbesondere auf Reisen sowie bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist es wichtig, dass den Teilnehmenden Leitungspersonen des eigenen Geschlechts als Begleitung und Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

7. Bei Reisen und Übernachtungen schlafen Leitungspersonen getrennt von den Teilnehmenden. Gleichzeitig schlafen in der Regel die weiblichen und männlichen Teilnehmenden getrennt. Falls die räumliche Situation diese Regelung nicht zulässt (z. B. bei Übernachtung in einer Turnhalle), müssen im Vorfeld Regelungen getroffen werden und die besondere Situation allen bekannt sein.

8. Es werden Regelungen bezüglich Einzelkontakten und Einzelgesprächen getroffen. Kommt es zu solchen Situationen, wird dies transparent kommuniziert und es ist jederzeit möglich den Raum zu verlassen bzw. von außen zu betreten.

9. Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und Leitungspersonen duschen getrennt.

10. Das Recht von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen am eigenen Bild besteht immer. Bei Minderjährigen müssen auch deren Eltern vor einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen.

11. Häufig haben sich auf Ferienfreizeiten, in Firmgruppen oder bei Wochenendkursen bestimmte Rituale und Aktionen über lange Jahre entwickelt. Das kann eine Nachtwanderung, eine „Lagertaufe“ oder ein bestimmtes Spiel (z. B. „Kleiderkette“) sein. Hier ist es wichtig, immer zu überlegen, inwieweit gerade diese traditionellen Aktionen, die „immer schon so waren“, tatsächlich auch „immer schon gut“ waren und wie respektvoll und achtsam dabei mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umgegangen wird.

Information und Beratung

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Dr. Jörg Pertschy

Bischöfliches Ordinariat
Bistum Erfurt
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt
Telefon: 0160 95257340
E-Mail: joerg.pertschy@posteo.de

Ursula Samietz

Bischöfliches Ordinariat
Bistum Erfurt
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt
Telefon: 0174 3284004
E-Mail: ursula.samietz@web.de

Präventionsbeauftragte des Bistums

Carmen Bröckl
Bischöfliches Ordinariat Bistum Erfurt, Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 6572 - 386
E-Mail: praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de
Webseite: www.bistum-erfurt.de/praevention

Beratungsstellen der Caritas

Caritas - Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

- Erfurt
  Regierungsstraße 55, 99084 Erfurt
  Telefon: 0361 55533 – 70,
  E-Mail: eefl-ef@caritas-bistum-erfurt.de

- Leinefelde
  Lisztstraße 2, 37327 Leinefelde
  Telefon: 0 36 05 / 2 59 21 - 30
  E-Mail: eefl-lfd@caritas-bistum-erfurt.de

- Heilbad Heiligenstadt
  Bahnhofsplatz 3, 37308 Heiligenstadt
  Telefon: 03606 5097 - 0
  E-Mail: eefl-hig@caritas-bistum-erfurt.de

- Suhl
  Hohe Röder 1, 98527 Suhl
  Telefon: 03681 711 815
  E-Mail: eefl-suhl@caritas-bistum-erfurt.de

Caritas – Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Nordthüringen

Nordhausen
Markt 5 99734 Nordhausen
Telefon: 03631 4671 - 55/ - 57
E-Mail: ist-ndh@caritas-bistum-erfurt.de

Psychologische Beratungsstelle der Diakonie

Schillerstraße 12, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 3465722
E-Mail: info@psych-beratung-ef.de

Kinder- und Jugendschutzdienst „Haut-Nah“ des MitMensche e. V.

Marktstraße 2, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 7360124
E-Mail: hautnah@mmev.de

Kinder- und Jugendsorgentelefon Thüringen

Rund um die Uhr, kostenfrei: 0800-008 008 0
www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/angebote-vor-ort

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hier finden Sie über eine PLZ-Suche regionale Beratungsstellen. Darüber hinaus informiert das Hilfeportal umfangreich Betroffene, Eltern und Fachleute über sexualisierte Gewalt und die Möglichkeiten der Hilfe.

„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Die bundesweite Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld, für Fachkräfte und für alle auf der Suche nach Informationen. Für weitere Schritte und die Suche nach passender Unterstützung in der Nähe stehen Fachleute zur Verfügung. Jedes Gespräch bleibt vertraulich.
Telefon 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)
E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Handlungsleitfäden im Vermutungs- und Mitteilungsfall, sowie bei Vorfällen innerhalb einer Gruppe

Vermutung

Was tue ich, wenn ich sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vermute?

Was tue ich konkret?
Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen
Eigene Wahrnehmung ernst nehmen und schärfen Verhalten, der vermutlich betroffenen Person beobachten
Beobachtungen dokumentieren (s. Dokumentationsbogen am Ende dieser Broschüre)
Sich selbst Unterstützung holen! Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren! Mit einer Person des Vertrauens beraten und/oder externe Fachberatung einholen (s. Liste der Beratungsstellen S. 12), um Beobachtungen und Vermutung abzugleichen.
Leitung/dienstvorgesetzte Person benachrichtigen Im Falle, dass die Leitung/dienstvorgesetzte Person unter Verdacht steht, direkt an eine unabhängige Ansprechperson des Bistums wenden
Leitung/dienstvorgesetzte Person koordiniert weitere Schritte Einbeziehung einer unabhängigen Ansprechperson des Bistums Ggf. Einbeziehung externer Fachberatung Ggf. Weiterleitung an Jugendamt, Polizei bzw. Staatsanwaltschaft
Hinweis: Mitarbeitende können sich auch unabhängig von Leitung und Träger an die unabhängige Ansprechperson des Bistums wenden und beraten lassen (Kontaktdaten s. Seite 12)
Worauf muss ich achten?
Nichts eigenmächtig unternehmen Keine eigenen Ermittlungen anstellen Keine Befragung des/der Beschuldigten Keine Information an die Eltern/Erziehungsberechtigten

Mitteilung

Was tue ich, wenn mir Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von sexualisierter Gewalt berichten?

Was tue ich konkret?
Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen oder Zusagen
Zuhören, Glauben schenken und die betroffene Person ermutigen, sich anzuvertrauen Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen erst nehmen Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der betroffenen Person respektieren Zweifelsfrei Partei für die betroffene Person ergreifen und Unterstützung zusichern
! Bei akuter Gefahr: für die Sicherheit der betroffenen Person sorgen!
Information der betroffenen Person über die nächsten Schritte Altersgerechter Einbezug der betroffenen Person in die weiteren Handlungsschritte Allerdings: bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung müssen die Informationen weitergegeben werden Transparent machen, dass Unterstützung durch weitere Personen notwendig ist
Gespräch dokumentieren (s. Dokumentationsbogen am Ende dieser Broschüre)
Leitung/dienstvorgesetzte Person benachrichtigen Im Falle, dass die Leitung/dienstvorgesetzte Person beschuldigt wird, direkt an eine unabhängige Ansprechperson des Bistums wenden
Leitung/dienstvorgesetzte Person koordiniert weitere Schritte Einbeziehung einer unabhängigen Ansprechperson des Bistums Einbeziehung der Erziehungsberechtigten Ggf. Einbeziehung externer Fachberatung Ggf. Weiterleitung an Jugendamt, Polizei bzw. Staatsanwaltschaft
Hinweis: Mitarbeitende können sich auch unabhängig von Leitung und Träger an die unabhängige Ansprechperson des Bistums wenden und beraten lassen (Kontaktdaten s. Seite 12)

Worauf muss ich achten?
Nicht bedrängen! Kein Verhör, keine „warum“-Fragen, keine Erklärungen einfordern
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen machen
Keine Befragung des/der Beschuldigten
Keine Information an die Eltern/Erziehungsberechtigten

Vorfall innerhalb einer Gruppe

Was tue ich, wenn ich einen Fall sexualisierter Gewalt innerhalb einer Gruppe von Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener beobachte?

Ruhe bewahren!
Einschreiten Situation unterbrechen und sexualisierte Gewalt unterbinden
Klar Stellung gegen das Verhalten beziehen Deutlich machen, dass ein solches Verhalten nicht den gemeinsamen Umgangsregeln entspricht und nicht geduldet wird
Situation auflösen Gruppe trennen; betroffene Person beruhigen und schützen
Sich selbst Unterstützung holen Vorfall im Team besprechen Information der Leitung/dienstvorgesetzten Person Weitere Handlungsschritte je nach Schwere des Vorfalls gemeinsam entscheiden
Dokumentieren (s. Dokumentationsbogen am Ende dieser Broschüre)
Mögliche Maßnahmen • Einbeziehung einer unabhängigen Ansprechperson des Bistums • Einbeziehung externer Fachberatung • Einbeziehung der zuständigen Präventionsfachkraft • Information der Eltern/Erziehungsberechtigten • Gezielte Weiterarbeit mit der Gruppe oder Einzelnen aus der Gruppe • Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten • Überprüfung und Weiterentwicklung grundsätzlicher Verhaltensregeln • Verstärkung der Präventionsmaßnahmen

Dokumentationsbogen – Vermutung / Gespräch

Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Kontaktdaten der betroffenen Person
Beschreiben der Vermutungssituation bzw. Gesprächssituation
Über welche Zeit und welchen Ort wird vermutet bzw. berichtet?
Details der Vermutung bzw. Inhalte des Gespräches (möglichst im Wortlaut der betroffenen Person)
Eigene Überlegungen, weitere Handlungsschritte und Schlussfolgerungen

Ort und Datum:
(Bitte unbedingt geschützt aufbewahren!)

Name und Unterschrift:

www.bistum-erfurt.de/praevention